

Sicherheitsbestimmungen Messe Offenbach

Anwendungsbereich: Die vorliegenden "Sicherheitsbestimmungen" gelten für die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gelände und in den Veranstaltungsräumen der Messe Offenbach GmbH (nachfolgend „MOF“ genannt). Sie beruhen auf den Anforderungen der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) und legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten zur Durchführung von Veranstaltungen zwischen der MOF und dem Veranstalter nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 5 H-VStättR verbindlich fest. Dienstleister des Veranstalters sind zur Einhaltung der sicherheits- und brandschutztechnischen Anforderungen durch den Veranstalter zu verpflichten. Ergänzende Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörde, der Brandschutzdienststelle, der Polizei und durch die MOF gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters

1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung: Der Veranstalter ist verpflichtet, der MOF auf Anforderung bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Räume und Flächen (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) schriftlich mitzuteilen und mit der MOF abzustimmen. Die MOF behält sich vor, dem Veranstalter zur Erhebung dieser Daten eine (elektronische) Datenmaske zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Die MOF behält sich vor, diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts-/Rettungsdienst und privatem Sicherheitsdienst) zu übermitteln.

Zu den vom Veranstalter mitzuteilenden Daten zählen insbesondere:

- der Name und die persönlichen Kontaktdaten seines entscheidungsbefugten Vertreters, der während der Veranstaltung anwesend ist
- ob er „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten

- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil
- ob Taschen- und Einlasskontrollen vorgesehen sind
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten eingebracht werden (Brandschutzklassen nachzuweisen)
- ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die MOF im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) geplant werden (vgl. §§ 40 bis 43 H-VStättR).

Sollte der Veranstalter verspätete, keine oder unvollständige Angaben machen, kann die MOF von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgehen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z. B. Personalkosten für eine erhöhte Anzahl von Sicherheitskräften) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

1.2 Brandmeldeanlage: In der Messe Offenbach ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen und Kompensationsmaßnahmen mit dem Brandschutzamt der Stadt Offenbach abzustimmen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter weiter berechnet.

1.3 Technische Probe: Bei Veranstaltungen auf einer Großbühne kann von Seiten der Bauaufsichtsbehörde vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau angeordnet werden, soweit dies wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus erforderlich scheint (vgl. § 40 Abs. 6 H-VStättR). Die Durchführung der technischen Probe ist durch den Veranstalter bei der zuständigen Behörde (Bauaufsichtsamt der Stadt Offenbach) selbstständig mitzuteilen.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters: Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte.

Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien sowie der angewendeten Arbeitsverfahren die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der H-VStättR und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), hier insbesondere der DGUV-V 3/4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUV-V 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“, und DGUV-I 215-310 ff. „Sicherheit bei Produktion und Veranstaltungen“, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN, VDE, etc.) einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Hessischen Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der Immissionsschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit der MOF umzusetzen.

Soweit es für die jeweilige Veranstaltung erforderlich ist, erhält der Veranstalter die für ihn erforderlichen Unterlagen des Sicherheitskonzepts von der MOF zur ausschließlichen Nutzung für seine Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Die MOF ist berechtigt, für Veranstaltungen mit besonderen Risiken die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen.

2.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters: Der Veranstalter hat der MOF einen entscheidungsbefugten Vertreter zu benennen (siehe hierzu Nr. 1.1), der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Der entscheidungsbefugte Vertreter hat auf Anforderung der MOF an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der MOF hat der entscheidungsbefugte Vertreter vor der Veranstaltung ebenfalls an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit dem von der MOF benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) abzustimmen. Er ist zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage mit konkreter Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

2.3 Veranstaltungsleiter: Die MOF ist berechtigt, vom Veranstalter zu verlangen, dass der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 H-VStättR für die Dauer der Veranstaltung übernimmt. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird in diesem Fall durch eine von der MOF benannte fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt.

Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion, übernimmt die MOF mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist die MOF berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters entstehen, dem Veranstalter vollständig in Rechnung zu stellen.

Übernimmt die MOF die Funktion des Veranstaltungsleiters, ist der Veranstalter verpflichtet, den Anweisungen des Veranstaltungsleiters uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer Gefährdungssituation durch den Veranstaltungsleiter der MOF zu einer Einschränkung oder zu einem Abbruch der Veranstaltung, haften die MOF und der Veranstaltungsleiter für Sach- und Vermögensschäden nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit.

2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik werden nach Maßgabe des § 40 H- VStättR sowie nach individueller Gefährdungsbeurteilung durch die MOF auf Kosten des Veranstalters gestellt. Alle gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch das technische Fachpersonal der MOF bedient werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für die Überwachung der von ihm eingebrachten technischen Aufbauten und Einrichtungen das nach §§ 39, 40 H-VStättR erforderliche Fachpersonal eingesetzt wird. Der Veranstalter hat das erforderliche qualifizierte Fachpersonal der MOF bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen. Anzahl und Qualifikation des vom Veranstalter eingesetzten Personals muss sich nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, den Vorgaben der Berufsgenossenschaften, insbesondere DGUV-I 215-310 („Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen“ – hier: Kriterien zur Auswahl der erforderlichen Qualifikation) richten.

Soweit die technischen Einrichtungen des Veranstalters von einfacher Art und Umfang sind, kann die MOF die Leitung und Aufsicht beim Auf- und Abbau sowie beim Betrieb gemäß § 40 Absatz 2 bis 4 H-VStättR auf Kosten des Veranstalters übernehmen. Auf Anforderung der MOF hat der Veranstalter in einem solchen Fall diejenigen Mitarbeiter zu benennen, die während Auf- und Abbau die arbeitsschutzrechtliche Leitung und Koordination der Arbeiten vor Ort übernehmen.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf einer Bühne müssen in der Versammlungsstätte mindestens zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Nutzung von Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik der MOF überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durch die MOF zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall das notwendige technische Aufsichtspersonal reduziert werden.

2.4 Verantwortung der MOF: Die MOF und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der H-VStättR und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist Ihnen jederzeit Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

Bei Verstoß gegen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen kann die MOF vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die MOF berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Technische Einrichtungen: Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal der MOF bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Stromnetz. Nach Rücksprache und Zustimmung der MOF, kann der Veranstalter einen eigene Fachfirma mit diesem Dienst beauftragen. Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 3/4 und DGUV-V 17/18, bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

3.2 Schutzvorhang | Rauchschrürze: Die Rauchschrürze in Halle A2 Forum darf in keinem Fall in seiner Funktion beeinträchtigt werden. Der Raum unter der Rauchschrürze ist von allen Ausstattungen, Ausschmückungen und Requisiten freizuhalten.

3.3 Rettungswege- und Bestuhlungsplan: Für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der MOF und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten.

In Reihen angeordnete Stühle müssen grundsätzlich gegeneinander paniksicher verankert werden. Gänge in Versammlungsräumen müssen mindestens 120cm, Laufflächen in Foyers und Fluren mindestens 240cm breit sein, soweit der jeweilige Rettungswege- und Bestuhlungsplan keine anderweitigen Festlegungen enthält.

3.4 Feuerwehrbewegungszone: *Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.*

3.5 Sicherheitseinrichtungen: *Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder und sonstige Feuerwehrbedieneinrichtungen, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie Sicherheits- und Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.*

3.6 Standüberdachungen, *das Aufstellen von Schirmen, Pavillons, Überdachungen oder Vergleichbarem innerhalb der Veranstaltungsstätte ist bedingt durch die damit verbundene Einschränkung des Sprinklerschutzes anmeldepflichtig und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der MOF.*

Standabdeckungen sind nur in durchbrochener Ausführung (Raster, Gitter, o.ä.) zulässig. Es muss mindestens zwei Drittel der Deckenfläche für den freien Luftdurchtritt offenbleiben. Stoffbespannungen sind nur mit entsprechender Zulassung (Zertifikat B1) für Sprinkleranlagen gestattet.

Die maximale Größe von geschlossenen Standabdeckungen beträgt 1x1 Meter.

3.7 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge: *Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen, welche Rettungswegen zugeordnet sind, müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeeengt werden. Flure müssen jederzeit von Brandlast freigehalten werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.*

3.8 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten, die der Veranstalter in die MOF einbringt, bedürfen der Genehmigung der MOF und gegebenenfalls des Bauamtes und der Feuerwehr. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der H-VStättR bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sowie EN 13501-01 sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.

3.9 Ausstattung und Dekoration: Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (mind. Klasse B1 nach DIN 4102-1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Sofern Ausschmückungen aus schwerentflammbarem Material verwendet werden, so dürfen diese nicht brennend abtropfen. Leichtentflammbare oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die MOF kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihm entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

Alle eingebrachten Materialien müssen von potentiellen Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr im Einzelfall.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der MOF genehmigt werden.

3.10 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen.

3.11 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.12 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Hinter Ständen/Wänden und auf Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle können gegen Entgelt über die dafür vorgesehenen Einrichtungen der MOF entsorgt werden. Sondermüll hat der Veranstalter in eigener Verantwortung zu entsorgen.

3.13 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien: Eingebachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

3.14 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der MOF und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt und durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration darf nur in standsicheren und dafür geeigneten, verwahrenden Behältnissen (z.B. Windlicht) erfolgen. Die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Warmhaltung von Speisen ist mit Zustimmung der MOF zulässig.

3.15 Laseranlagen: Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit der MOF abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV-I 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten; ferner ist eine einsatzortspezifische Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, welche insbesondere Zuschauer- und Arbeitsbereiche berücksichtigt. Laseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 nach DIN EN 60825-1 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der MOF vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

3.16 Trennschleifarbeiten, Heiarbeiten: Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungssttte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit der MOF zulssig.

3.17 Schlagen von Lchern sowie Einschlagen von Ngeln, Haken und dergleichen in Bden, Wnden und Decken oder sonstige Eingriffe in die Bausubstanz sind unzulssig. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr fr Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und hnliches drfen nur mit rckstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen.

Das Anbringen von Ausschilderungen, Plakaten, o.. unmittelbar an Wnden, Sulen, Tren etc. der MOF ist verboten. Es wird ausdrcklich darauf hingewiesen, dass es bei Zuwiderhandlung, bedingt durch die exklusive Oberflchenbeschaffenheit, zu erheblichen Schden kommen kann, welche im Eintrittsfall durch den Veranstalter zu tragen sind.

Bei berdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien stellt die MOF Mehraufwnde, welche durch eine erforderliche Sonderreinigung entstehen, dem Veranstalter in Rechnung.

3.18 Abhängungen dürfen ausschließlich nach Genehmigung der MOF vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der MOF anzumelden. Im Rahmen der Anmeldung von beabsichtigten Abhängungen sind der MOF entsprechende Lastangaben sowie statische Nachweise der zur Verwendung kommenden Materialien vorzulegen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

Es ist nicht gestattet, an den abgehängten Klimabaffeln oder Rasterdecken Strahler oder andere Gegenstände zu befestigen.

WICHTIG: Für das Anbringen von Strahlern u.ä. oberhalb der Standwände steht in den Hallen A1, A2 quer, A3, A4, B1, B2, C1 und C2 ein U-Rohr-Gestänge zur Verfügung, das in diesen Hallenbereichen ausschließlich zu nutzen ist. Die Belastbarkeit liegt bei 35kg pro lfd. m – passende Verbindungsschrauben sind im Messebüro erhältlich. Es können auch Metallkabelbinder verwendet werden, die Nutzung von Plastikkabelbindern ist nicht gestattet. Strahler schwerer als 2kg müssen zusätzlich mit Safetys gesichert werden.

Das Anbringen von Beleuchtung außerhalb der Standgrenze ist nur in Ausnahmefällen gestattet und unterliegt der Haftung des Ausstellers.

3.19 Elektroinstallationen, die im Auftrag des Veranstalters installiert werden, müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Eine Bescheinigung des ausführenden Fachbetriebes kann von der MOF zur Vorlage bei Feuerwehr und Bauaufsicht verlangt werden. Der Veranstalter haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

3.20 Standbauhöhe: Die maximale Stand- / Messebauhöhe in der MOF beträgt 250cm. In den ATRIEN in A2 Forum kann in Absprache und mit Genehmigung der Messegesellschaft höher gebaut werden. Über eventuelle Abweichungen entscheidet die MOF im Einzelfall.

3.21 Kabel, Schläuche oder andere in Laufwegen verlegte Materialien müssen so installiert werden, dass sich aus ihnen in keinem Fall eine Rutsch- oder Stolpergefahr ergeben kann.

3.22 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor: Der Betrieb von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb der MOF ist verboten. Die Aufstellung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen ist der MOF rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die minimal notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) vor Einbringung der Fahrzeuge in die Versammlungsstätte aufzufüllen. Die Zündquelle der Fahrzeuge ist zu entfernen.

Die Einbringung gasbetriebener Fahrzeuge ist nur mit entleertem Gasdruckbehälter und im drucklosen Zustand möglich. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Die Schlüssel der Fahrzeuge sind jederzeit zugänglich in der MOF zu hinterlegen.

3.23 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz: Die MOF sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Als Vertragspartner der MOF hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern in den Objekten der MOF verbindlich eingehalten werden.

3.24 Arbeitssicherheit: Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der MOF zu melden.

3.25 Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik- Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik" Gültigkeit. Sie ist vom Veranstalter zu beachten.

Die MOF empfiehlt dem Veranstalter neben den von ihm ergriffenen technischen Maßnahmen zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereitzustellen und diese den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Es ist zu beachten, dass sich die MOF in einem Mischwohngebiet befindet. Das Bundesemissionsschutzgesetz ist jederzeit einzuhalten.

Weitere Anordnungen der MOF im Einzelfall sind vom Veranstalter auf eigene Kosten zwingend umzusetzen. Gleiches gilt für etwaige, über diese Sicherheitsbestimmungen hinausgehende Anordnungen und Festsetzungen des Bauaufsichtsamtes, der Brandschutzdienststellen, der Polizei oder weiteren Behörden.

Offenbach, Mai 2022

St.Nr.: 044 239 36190, FA Offenbach
USt.ID-Nr.: DE 113575198
Registergericht: Offenbach a. M.
HRB 2206

Geschäftsführer:
Dipl.-Volksw. Arnd Hinrich Kappe
Verwaltungsratsvorsitzender:
Oberbürgermeister Dr. Felix Schwenke

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Offenbach
Konto: 20 508, BLZ: 505 500 20
SWIFT-BIC: HELA DE FI OFF, IBAN: DE
87 5055 0020 0000 0205 08

Deutsche Bank AG Offenbach
Konto: 676 205 00, BLZ: 505 700
18 SWIFT-BIC: DEUT DE FF 505,
IBAN: DE 05 5057 0018 0067
6205 00